

1. Einleitung

Die Jahresrechnung ist das formelle und materielle **Gegenstück** zur Haushaltssatzung und damit zum **Haushaltsplan**. Während der Haushaltsplan alle vorgesehenen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des **kommenden** Haushaltsjahres enthalten muss, vermittelt die **Jahresrechnung** ein Bild über die tatsächliche Gestaltung der Haushalts- und Vermögenswirtschaft im **abgelaufenen** Haushaltsjahr.

In der **Jahresrechnung** ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu **Beginn** und am **Ende** des Haushaltsjahres nachzuweisen und durch einen schriftlichen **Rechenschaftsbericht** zu erläutern. Der Gemeinderat erhält damit einen schriftlichen Nachweis darüber, ob der Haushaltsplan, wie erwartet und beschlossen, ausgeführt worden ist oder ob Verschiebungen einzelner Positionen eingetreten sind. Rechenschaft ist aber auch gegenüber der Bürgerschaft abzulegen, die den Jahresbericht einsehen kann (siehe hierzu unter 7.2 und 7.3).

Die **Jahresrechnung** ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. In den Gemeindeordnungen sind unterschiedliche Aufstellungsfristen vorgesehen. Sachliche Gründe für die unterschiedlichen und von den Länderministern nicht abgestimmten (!) Fristen **bestehen nicht**.

In ihrer **Rechnungslegungsfunktion** ist die Jahresrechnung Gegenstand der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten wurde und auf welcher Höhe sich Vermögen und Schulden belaufen.

Schrifttum: Adolphs „Jahresrechnung und Entlastung“, KKZ 1993 S. 149 ff.; Bauer „Die Jahresrechnung und sonstige Abschlüsse der kommunalen Haushaltswirtschaft“, KKZ 1992 S. 21 ff., 42 ff., 68 ff. und 87 ff.; Steenbock „Jahresrechnung nach dem kommunalen Haushaltsrecht“ (5. Auflage).

2. Wer hat die Jahresrechnung aufzustellen?

Ebenso wie die Aufstellung des Haushaltsplanes ist auch für die **Aufstellung der Jahresrechnung** der Kämmerer bzw. der für das Finanzwesen der Gemeinde verantwortliche Fachbeamte zuständig. Siehe hierzu **Fi 15: „Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans“** unter Ziffer 2.1.

Für den **kassenmäßigen Abschluss** und die Vorbereitung ist im Allgemeinen die Gemeindekasse zuständig, soweit örtlich nichts anderes bestimmt ist. Einzelheiten zur Gemeindekasse selbst siehe unter der **Wegbeschreibung Fi 15: „Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans“** unter Ziffer 4.

3. Die Bestandteile der Jahresrechnung

3.1 Der kassenmäßige Abschluss

3.1.1 Vorbemerkung:

Sowohl der kassenmäßige Abschluss als auch die Haushaltsrechnung legen den Schwerpunkt auf den Sollabschluss, d. h. bei der Ermittlung des Jahresergebnisses und beim Haushaltsvergleich werden Sollbeträge zugrunde gelegt. Im Gegensatz dazu geht das staatliche Haushaltsrecht von einer Art modifizierter Istrechnung aus.

Bei der Sollrechnung werden zugrunde gelegt:

- a) Auf der Einnahmeseite die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, zur Annahme angeordneten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge und abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr.
- b) Auf der Ausgabenseite die bis zum Abschlusstag zu leistenden und zur Auszahlung angeordneten Ausgaben, abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr.

In die Haushaltsrechnung werden darüber hinaus auch die Haushaltsreste, d. h. Einnahme- und Ausgabeansätze, einbezogen, die in das folgende Jahr übertragen werden. Die Sollrechnung geht damit von den haushaltsmäßigen Vorgängen des Haushaltsjahres aus; sie beschränkt sich nicht auf die Tätigkeit der Kasse und die Abwicklung der Kassenvorgänge. Es ist aber nicht zu verkennen, dass bei einer Vielzahl von Haushaltsresten die Übersichtlichkeit beeinträchtigt werden kann. Vor allem aber wird die Kontrollfunktion der Beschlussorgane erschwert, denn die übertragenen Planansätze sind in den folgenden Jahren nicht mehr in den Haushaltsplan aufzunehmen, weil sie ja bereits in den Büchern des Vorjahres „erfolgs-wirksam“ gebucht wurden.

3.1.2 Reihenfolge:

Der in der zeitlichen Reihenfolge erste Bestandteil der Jahresrechnung ist der kassenmäßige Abschluss. Er wird aus dem Jahresabschluss der Kassenbücher nach § 34 GemKVO entwickelt. Die Darstellung des kassenmäßigen Abschlusses sind dem Jahresabschluss der Kassenbücher zu entnehmen; die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben, die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabenreste je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und die Summe dieser Beträge sowie die gleichen Beträge für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Zum kassenmäßigen Abschluss gehört ferner die Angabe des Kassenbestandes, der sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben ergibt. Dieser Abschluss bildet die Grundlage, aus der die Haushaltsrechnung entwickelt wird.

Ein besonderes Muster ist für den kassenmäßigen Abschluss nicht vorgesehen. Das ist auch nicht erforderlich, weil der Abschluss sich aus den Kassenbüchern ohne weiteres ergibt. Lassen die Art und Form der Buchführung der Gemeinde es nicht zu, die Sachbücher in Urschrift als Kassenrechnung und damit für den kassenmäßigen Nachweis zu erbringen, so kann die Gemeinde selbst die Form wählen, in der sie den **kassenmäßigen Abschluss** erbringt. Vom Gesetzgeber gefordert wird lediglich, dass die Angaben eindeutig ersichtlich sind.

3.2 Die Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die haushaltsmäßigen Vorgänge im Laufe des Haushaltsjahres. Sie bezieht sich auf die Haushaltsvorgänge; haushaltsfremde Vorgänge werden, auch wenn sie von der Gemeindekasse abgewickelt werden, von ihr nicht erfasst.

In der Haushaltsrechnung wird ersichtlich, inwieweit der Haushaltsplan tatsächlich vollzogen und inwieweit von ihm abgewichen wurde. Grundlage für die Haushaltsrechnung ist der kassenmäßige Abschluss.

Die beim kassenmäßigen Abschluss ermittelten Soll- und Ist-Beträge sowie die Kassenreste sind auch Gegenstand der Haushaltsrechnung. Deshalb sind die Haushaltsrechnung und der kassenmäßige Abschluss technisch als eine Einheit zu sehen, wobei der kassenmäßige Abschluss auch das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge erfasst. Die Haushaltsrechnung enthält zusätzlich die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes.

In der Haushaltsrechnung sind den Solleinnahmen und den Sollausgaben zuzüglich der Haushaltsreste die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen.

Als Muster siehe **Anlage 1**.

In der Haushaltsrechnung ist jede Haushaltsstelle aufzuführen, für die der Haushaltsplan einen Ansatz enthält, oder für die ein Haushaltsrest vom Vorjahr übertragen wurde. Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist die Haushaltsstelle gleichfalls aufzuführen, weil hier nachzuweisen ist, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistung der außerplanmäßigen Ausgaben vorliegen. Zu beachten ist, dass sich der Haushaltsansatz im Laufe eines Jahres mehrfach ändern kann. Die wichtigste dieser Änderungen ist die Änderung durch einen Nachtragshaushaltsplan, durch den Einnahme- und Ausgabenansätze erhöht oder ermäßigt werden. Eine weitere Beeinflussung festgesetzter Haushaltsansätze kann sich durch die echte Deckungsfähigkeit oder durch die unechte Deckungsfähigkeit ergeben.

Die in der Haushaltsrechnung nachzuweisenden Haushaltsreste sind im Sachbuch des laufenden Jahres in den Spalten Soll und Rest mit dem Vorzeichen „H“ beider jeweiligen Haushaltsstelle nachzuweisen. Eine Zusammenfassung mit dem Anordnungssoll ist nicht zulässig. Im Sachbuch des neuen Jahres erscheinen diese Beträge in der Spalte Restesoll (wieder mit der Bezeichnung „H“). Sie werden im laufenden Soll abgesetzt. Die auf die Haushaltsreste angeordneten Beträge sind sodann wieder zum laufenden Soll zu stellen und beim kassenmäßigen Vollzug im Ist abzuwickeln. Durch diesen Buchungsvorgang wird erreicht, dass die Anordnungen auf Haushaltsreste sich im neuen Jahr haushaltsneutral auswirken. Außerdem werden die Haushaltsreste zumeist nicht identisch mit dem Anordnungssoll sein, weil im Zeitpunkt der Bildung der Haushaltsreste die später fällig werdenden Beträge noch nicht konkret feststehen.

Die veranschlagten Mittel einer Deckungsreserve sind in der Haushaltsrechnung in voller Höhe in die für den Haushaltsansatz vorgesehene Spalte aufzunehmen. Dies gilt auch für die Beträge, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Anspruch genommen worden sind. Da die Deckungsreserve ausschließlich der Deckung von Mehrausgaben dient, die bei einer anderen Haushaltsstelle nachgewiesen werden, wird sich für den Haushaltsvergleich stets ergeben, dass der Haushaltsansatz „Deckungsreserve“ in voller Höhe das Ausgaben-soll übersteigt.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden in der Haushaltsrechnung nicht nachgewiesen. Die Haushaltsrechnung enthält nur die eigentlichen rechnungsmäßigen Vorgänge. Auch der Haushaltsvergleich beschränkt sich auf die Haushaltsansätze und die ihnen gegenüberstehenden Anordnungen für Einnahmen und Ausgaben. Verpflichtungsermächtigungen haben jedoch in dem Jahr, in dem sie veranschlagt und in Anspruch genommen werden, noch keine unmittelbare Auswirkung auf die rechnungsmäßige Abwicklung des Haushaltsplanes. Ihre Veranschlagung und ihre Inanspruchnahme braucht deshalb in der Haushaltsrechnung nicht nachgewiesen zu werden. Verpflichtungsermächtigungen unterliegen der Haushaltsüberwachung.

Neben dem Vergleich zwischen den Haushaltsansätzen und deren Vollzug wird in der Haushaltsrechnung auch der Deckungserfolg insgesamt ermittelt. Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind deshalb die Solleinnahmen des Haus-

haltsjahres den Sollausgaben des Haushaltsjahres, jeweils zuzüglich der neu gebildeten Haushaltsreste und abzüglich abgängiger Haushaltsreste vom Vorjahr, gegenüberzustellen.

Entsteht dabei ein **Überschuss**, d. h. sind die Solleinnahmen höher als die Sollausgaben, so ist dieser Überschuss beim Abschluss der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Fehlt ein entsprechender Planansatz im Haushaltsplan für die Zuführung, oder ist dieser niedriger als der Überschuss auf Grund des Rechnungsergebnisses, so ist die Zuführung außerplanmäßig bzw. überplanmäßig vorzunehmen. Eine Zustimmung des Gemeinderats zur Leistung der Ausgaben wird auch dann als nicht notwendig anzusehen sein, wenn die Mehrausgabe erheblich ist. Die Zuführung an die Rücklage ergibt sich zwingend aus den gesetzlichen Vorschriften, so dass der Gemeinderat hiervon nicht abweichen könnte.

Entsteht bei der Ermittlung des Rechnungsergebnisses ein **Fehlbetrag**, d. h. sind die Sollausgaben höher als die Solleinnahmen, so ist dieser Fehlbetrag als solcher auszuweisen. Der Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden.

Er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen (§ 23 GemHVO). Die Veranschlagung erfolgt in dem Teil des Haushaltsplans, in dem der Fehlbetrag entstanden ist. D.h., ein im Verwaltungshaushalt entstandener Fehlbetrag ist im Verwaltungshaushalt (bei Haushaltsstelle 920.892), ein im Vermögenshaushalt ermittelter Fehlbetrag im Vermögenshaushalt zu veranschlagen (bei Haushaltsstelle 920.992). Der Fehlbetrag muss somit in den nächstfolgenden Haushaltsjahren ausgeglichen werden. Unabhängig von der Veranschlagung sind die Fehlbeträge in die Bücher des folgenden Jahres zu übernehmen. § 23 Abs. 2 GemHVO-NRW (in Rheinland-Pfalz beispielsweise gibt es eine solche Bestimmung nicht) regelt darüber hinaus, dass im Haushaltssicherungskonzept (in NRW Bestandteil des Haushaltsplans) die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben ist. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft dauerhaft ausgeglichen werden kann und somit Fehlbeträge nicht entstehen.

3.3 Die Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensgegenstände - Aktiv- und Passivwerte - zu Beginn und zu Ende des Jahres sowie die Veränderungen nachzuweisen. Sie hat die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zu Beginn und am Ende des Jahres sowie die Veränderungen und den Deckungsverlauf nachzuweisen. Ein besonderer Nachweis für das Geldvermögen und für die Schulden ist unabdingbar, weil sich der Nachweis dieser Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben. Dieser Nachweis ist aber für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlich. Deshalb schreibt das Haushaltsrecht zumindest eine Geldvermögensrechnung vor. Die Vermögensrechnung könnte jedoch um Sachwerte erweitert werden.

4. Anlagen zur Jahresrechnung

4.1 Anlagen

Der Jahresrechnung sind als Anlagen beizufügen:

- a) Eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- d) ein Rechenschaftsbericht.

Die Gemeinde kann die Bestände und die Veränderungen ihres Vermögens sowie ihre Verbindlichkeiten und Rücklagen in der Jahresrechnung nachweisen. In diesem Fall entfällt die Anlage.

Eine Vermögensübersicht ist nur erforderlich, soweit das Sachvermögen nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen wird (siehe oben Ziffer 3.3). Aus der Vermögensübersicht muss der Stand des Anlagevermögens zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, gegliedert nach Arten und Aufgabenbereichen (vgl. Anlage 2).

4.2 Die Übersicht über Schulden und Rücklagen

Aus der Übersicht über Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Verbindlichkeiten gegliedert nach Gläubigern.

Zu verweisen ist hier auf das verbindliche Muster „**Übersicht über die Schulden**“, das hier als Anlage 3 und das der „**Übersicht über Rücklagen**“, das hier als Anlage 4 abgedruckt ist.

4.3 Ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht

Der **Rechnungsquerschnitt** enthält eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten. Er ist entsprechend dem Haushaltsquerschnitt aufzustellen.

Die **Gruppierungsübersicht** enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten. Aus der Gruppierungsübersicht sind beispielsweise der gesamte Personalaufwand einer Gemeinde oder die gesamten Gebäudeunterhaltungskosten ersichtlich.

Für den **Rechnungsquerschnitt** und die **Gruppierungsübersicht** sind die für den Haushaltsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht **vorgeschriebenen Muster** entsprechend zu verwenden. Dabei sind in Spalte 12 des Musters für den Rechnungsquerschnitt die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen anzugeben. Die Muster sind hier abgedruckt (**Anlage 1**).

4.4 Der Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist das **Gegenstück** zum Vorbericht bei der Haushaltsplanaufstellung.

Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und kann durch tabellarische und graphische Übersichten bereichert werden.

5. Die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses

Die Jahresrechnung ist vor der Feststellung durch den Gemeinderat durch das Rechnungsprüfungsamt zu überprüfen. Einzelheiten sind der Übersichtlichkeit wegen der **Wegbeschreibung Fi 16: „Die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle“** zu entnehmen.

Auch zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss nach dem jeweiligen landesrechtlichen Eigenbetriebsgesetz oder Eigenbetriebsverordnung hat das Rechnungsprüfungsamt Prüfungen vorzunehmen. Einzelheiten hierzu sind der zuvor genannten **Wegbeschreibung Fi 16** zu entnehmen.

6. Wer hat die Jahresrechnung festzustellen?

Nach den Gemeindeordnungen stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Mit diesem Feststellungsbeschluss wird die Jahresrechnung formell und materiell anerkannt. In diesem Beschluss ist regelmäßig die Entscheidung eingeschlossen, welcher Überschuss der Rücklage zuzuführen und welcher Fehlbetrag vorzutragen ist. Die **Entlastung** des Bürgermeisters ist mit ihr nicht verbunden und hier unter der **Wegbeschreibung Fi 17: „Die Entlastung“** selbstständig darzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in allen neuen Bundesländern der Gemeinderat über die Jahresrechnung einen Beschluss fasst und sie damit feststellt.

Um über die Jahresrechnung rechtswirksam beraten und beschließen zu können, ist der Gemeinderat ordnungsgemäß zu laden. Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat allerdings kein Recht darauf, dass ihm mit der Einberufung zur Sitzung, in der die Jahresrechnung festgestellt werden soll, sämtliche Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung übermittelt werden. Siehe hierzu VGH Mannheim, Urt. vom 14.12.1987, DÖV 1988, 469. Um allerdings den Gemeinderatsmitgliedern eine sachgerechte Beschlussfassung zu ermöglichen, muss jedem Gemeinderatsmitglied zumindest die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresrechnung nebst allen Anlagen und Belegen gewährt werden. Die Mitglieder der Gemeinderäte müssen sich auf ihre Entschlüsse sorgfältig vorbereiten und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von (sonstigen) Fachbehörden einholen bzw. notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen. So BGH, Urt. vom 11.6.1981, BRS 39 Nr. 169 und BGH, Urt. vom 14.6.1984, BRS 42 Nr. 173.

7. Unterrichtung der Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung:

7.1 Mitteilung des Beschlusses an die Rechtsaufsichtsbehörde

Der vom Gemeinderat gefasste Beschluss über die Jahresrechnung ist in einigen Bundesländern unverzüglich der Kommunaufsichtsbehörde mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, eine sofortige Prüfung zu veranlassen, falls sie dies für erforderlich hält.

7.2 Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Zur Art der Bekanntmachung ist auf die entsprechende Vorschrift in der Hauptsatzung zu verweisen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich ausgelegt wird. Hierbei ist anzugeben, **an welchem Ort** und in **welcher Zeit** die Jahresrechnung eingesehen werden kann.

7.3 Die Auslegung der Jahresrechnung

Das Büro, in dem die Jahresrechnung mit ihren Anlagen ausliegt, sollte zumindest mit einem Tisch und einer Sitzgelegenheit ausgestattet sein, an dem sich der/die Einsichtnehmende Notizen machen kann.

7 + Neue Haushaltsausgabereste **Haushaltsrechnung**
 8 ./ Abgang alter Haushaltsausgabereste **Teil E: Feststellung des Ergebnisses**
 9 ./ Abgang alter Kassenausgabereste **des Haushaltsjahres**

10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
11	Fehlbetrag			
Festgestellt:		1	2	3
Soll-Einnahmen				
+ Neue Haushaltseinnahmereste (Ort, Datum)				
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste				
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste				
Summe bereinigte Soll-Einnahmen				
Soll-Ausgaben				
+ Neue Haushaltsausgabereste				
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste				
./ Abgang alter Kassenausgabereste				
Summe bereinigte Soll-Ausgaben				
Fehlbetrag				
nachrichtlich:				
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO				
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt				
Höhe der Mindestzuführung				

Gemeinde/Amt
 Stadt/Landkreis

**Haushaltsrechnung
 für das Haushaltsjahr
 Feststellung des Ergebnisses**

		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen			
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste			
3	./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste			
4	./ Abgang alter Kasseneinnahmereste			
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen			
6	Soll-Ausgaben			
	Darin enthalten Überschüsse nach § 40			
	Abs. 3 Satz 2 GemHVO:			
	Verm.-Haushalt €			

Nachrichtlich:
 Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre
 20.....
 20.....
 20.....
Übersicht über die Schulden
 - in 1000 € -

Durchschnitt der letzten 3 Jahre hiervon 1,5 %	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kredit-aufnahme	Sonstige Zugänge	Tilgung	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	im Haushaltsjahr					
1	2	3	4	5	6	7
1. Schulden aus Krediten von						
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						
1.2 Land						
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden						
1.4 Zweckverbänden und dergl.						
1.5 Sonstigem öffentl. Bereich						
1.6 Kreditmarkt						
1.9 Summe 1						
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftlich gleichkommen						
3. Kassenkredite		---	---	---	---	
Nachrichtlich:						
4. Innere Darlehen						
4.1 aus Sonderrücklagen						
4.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung						
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechn.						
5.1 aus Krediten						
5.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
5.3 aus Kassenkrediten		---	---	---	---	

Übersicht über die Rücklagen
 - in 1000 € -

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklagen				
2. Sonderrücklagen				
2.1.....				
2.2.....				
2.3.....				
2.9 Summe 2				